Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 12. August 1874.) **Nr. 15.**

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1874, Z. 2444, Mag. Z. 49.904,

betreffend die Verpflegskosten-Ersatzansprüche für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen öffentlichen Krankenhause.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1874, Z. 848, aus Anlaß eines speciellen Falles, wonach für die Verpflegung eines englischen Staatsangehörigen in einem österreichischen öffentlichen Krankenhause Verpflegskosten-Ersatzansprüche gestellt wurden, den dem Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 9. December 1868, Z. 38.305, mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868, Z. 6187 (M. J.), in Erinnerung zu bringen sich bestimmt gefunden.

Auf Grund dieses hohen Ministerial-Erlasses wird demnach dem Magistrate behufs Verständigung der Spitalsverwaltungen in Erinnerung gebracht, daß der fragliche Ministerial-Erlaß vom 30. November 1868 noch immer volle Geltung hat. (Vergleiche Mag. Z. 74.882 und 164.614 ex 1868, ferner 71.183 ex 1873.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1874, Z. 2088 Pr.,

womit dem Stiftbriefe für die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens und der Geschäftsordnung des Stiftungs-Curatoriums die Genehmigung ertheilt wird.

Stiftbrief

über die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens.

Anläßlich der Feier des 25. Jahrestages des Regierungsantrittes Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat sich ein Comité aus allen Schichten der Bewohner

Wiens gebildet, um zur bleibenden Erinnerung an diesen für die Völker Oesterreichs und speciell für die Stadt Wien so hochwichtigen Tag eine entsprechende Kundgebung zu veranlassen.

Dieses Comité hatte sich dahin geeinigt, einen namhaften Fonds zu wohlthätigen Zwecken aufzubringen und an Se. Majestät die Bitte zu richten, Se. Majestät wolle allergnädigst geruhen, die Widmung dieser Stiftung Allerhöchst selbst auszusprechen und zu gestatten, daß dieselbe den Allerhöchsten Namen führen dürfe.

Die zu diesem Zwecke vom Comité an Se. Majestät gesendete Deputation, bestehend aus den Herren: Bürgermeister Dr. Felder, dem Landmarschall von Niederösterreich Abt Helferstorfer, dem Präsidenten der Advocatenkammer Baron Härdtl, dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer von Niederösterreich Ritter v. Reckenschuß, dann den Gemeinderäthen: Frankl, Dr. v. Mauthner, und Paffrath wurde am 4. November 1873 von Sr. Majestät in besonderer Audienz empfangen, und nachdem der Bürgermeister die erwähnte Bitte im Namen des Comité vorgetragen hatte, geruhten Se. Majestät nachstehende Antwort zu geben:

„Ich bin hocherfreut, meine Herren, daß man in der Bürgerschaft Wiens diesen Tag zum Anlasse eines Wohlthätigkeitsactes zu nehmen beabsichtigt.

„Es ist dies die Art, ihn zu feiern, welche Mir wenigstens die erwünschteste ist.

„Ich möchte der Bestimmung der Herren nicht vorgreifen, meine aber, daß Angesichts der schwierigen Verhältnisse, mit welchen jetzt der Stand des Kleingewerbes Wiens zu kämpfen hat, diesem Stande die Stiftung zugewendet werden solle.

„Ich halte das für die passendste Verwendung des Fonds, dessen Widmung Ich gerne annehme, und spreche Allen, welche an dieser Schöpfung Theil nehmen, Meinen aufrichtigsten Dank aus.

„Ich bin Ihnen, Meine Herren, doppelt dankbar und bin gerührt, sowohl im Hinblicke auf den Tag, welchen Sie zu feiern gedenken, als auch des Zweckes wegen, dem die Stiftung zugeführt werden soll und der Mir der liebste ist.

„Die Durchführungs-Modalitäten überlasse Ich ganz Ihnen, Meine Herren."

Nachdem nun durch die bereits eingeleiteten Sammlungen und erhaltenen Spenden ein zum Inslebentreten der Stiftung hinreichender Fonds vorhanden ist, so ist nun das gefertigte Comité in der Lage, in Vollziehung der A. h. Willensmeinung, die beabsichtigte Stiftung zu errichten, und zwar unter folgenden Modalitäten:

1. Der Fonds besteht gegenwärtig aus

295.143 fl. 65 kr. in Barem,
83.150 „ in österr. Papierrente,
2000 „ in Südbahnactien,
400 „ in Siebenbürger Grundentlastungsobligationen und
1 Stück 1860ger-Los per 500 fl.,

und wird durch spätere Schenkungen und Rückläße des Erträgnisses noch vermehrt werden.

2. Dieser Fonds soll zu Vorschüssen zu mäßigem Zinsfuße an bestehende oder sich bildende, auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhende gewerbliche Vorschußvereine und Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften oder andere Vereine in Wien, welche creditwürdig sind und dem Zwecke, das Kleingewerbe Wiens zu unterstützen, entsprechen, verwendet werden.

3. Die jeweilig disponiblen, zu Darlehen nicht verwendeten Stiftungsgelder sind in pupillarsicheren Werthpapieren oder durch Einlagen bei der ersten österr. Sparcasse, oder, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, bei anderen Creditinstituten fruchtbringend anzulegen.

4. Am Schlusse jedes Solarjahres ist die Rechnung über das Stiftungsvermögen abzuschließen und die Bilanz zu errichten.

Die Bilanz ist in der Wiener Zeitung bekannt zu geben und der nied.-österr. Statthalterei mitzutheilen. Letzterer muß auch über Verlangen jederzeit der Ausweis über den Bestand des Stammvermögens vorgelegt werden.

5. Von dem nach dieser Bilanz sich (nach Abzug der Regiekosten und allfälliger Verluste) ergebenden Reingewinne soll die Hälfte zur Vermehrung des Fonds, die andere Hälfte zur Unterstützung der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes verwendet werden.

6. Die Verwaltung der Stiftung ist von einem Stiftungs-Curatorium unter Beobachtung der Geschäftsordnung und der allgemeinen für Stiftungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leiten.

Dasselbe besteht aus 21 Mitgliedern und zwar aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderathes der Stadt Wien, aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer, endlich aus sieben, weder dem Gemeinderathe noch der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen, in Wien wohnenden Personen, welche von den vierzehn dem Gemeinderathe und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen Mitgliedern gewählt werden. Die Functionsdauer aller durch Wahl in das Curatorium berufenen Mitglieder desselben ist auf Ein Jahr festgesetzt.

Falls ein Mitglied des Curatoriums vor Ablauf seiner Functionsdauer aus dem Curatorium scheiden sollte, hat die Ergänzungswahl für jene Zeit stattzufinden, welche von der Functionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes noch erübrigt, und ist diese Wahl von derjenigen Körperschaft zu vollziehen, welche die Wahl des ausgeschiedenen Mitgliedes vorgenommen hat.

Die erste Wahl der Mitglieder des Curatoriums erfolgt für die Zeit bis Ende des Jahres 1875.

Vorsitzender dieses Curatoriums ist der jeweilige Bürgermeister, sein Stellvertreter der Präsident der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer. Sein zweiter Stellvertreter wird von den sämmtlichen Mitgliedern aus den weder dem Gemeinderathe noch der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer angehörigen sieben Mitgliedern gewählt.

Die Wahlen der Gemeinderäthe und Mitglieder der nied.-österr. Handelskammer haben von diesen Körperschaften jährlich im Monate November, jene der andern sieben Mitglieder im Monate December zu erfolgen und sind der nied.-öst. Statthalterei anzuzeigen.

Die Gewählten haben ihre Functionen am 1. Jänner anzutreten.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die ersten Wahlen finden sofort nach der Genehmigung des Stiftbriefes statt.

7. Das Curatorium hat die Geschäftsordnung festzusetzen und der nied.-österr. Statthalterei vorzulegen. Eine Abänderung der Geschäftsordnung kann nur mit Genehmigung der Statthalterei erfolgen.

Bis zur Vorlegung der neuen Geschäftsordnung gilt die vom Gründungscomité vorgelegte und von der hohen Statthalterei genehmigte Geschäftsordnung.

8. Eine Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes kann nur mit Genehmigung der nied.-österr. Statthalterei als Stiftungsbehörde, eine Abänderung des Zweckes der Stiftung nur in Folge A. h. Entschließung geschehen.

Nachdem nun die vorstehenden Bestimmungen die Genehmigung der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde erlangt haben, so geloben wir endesgefertigte Comité-Mitglieder den bestehenden, im Absatze 1 näher bezeichneten Fonds dem neu zu wählenden Curatorium zur weiteren Verwaltung und Verwendung nach Maßgabe dieses Stiftbriefes zu übergeben.

Ebenso übernehmen der Gemeinderath der Stadt Wien laut Sitzungsbeschlusses ddo. 10. April 1874, und die nied.-österr. Handelskammer laut Sitzungsbeschlusses ddo. 15. April 1874, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten und geloben diesen Bestimmungen in allen Theilen nachzukommen.

Urkund dessen die Ausfertigung des Stiftbriefes in drei Exemplaren, deren eines bei der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde, dann je eines bei dem Gemeinderathe der Stadt Wien und der nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer zu deponiren ist.

Wien, am 16. April 1874.

Das Comité.

Geschäfts-Ordnung

des Stiftungs-Curatoriums der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens.

§. 1.

Aus dem Stiftungsfonds werden Darlehen den bereits bestehenden oder sich bildenden, auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhenden gewerblichen Vorschußvereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften oder anderen Vereinen in Wien, und zwar nur jenen gewährt, welche des Credites würdig sind und dem Zwecke, das Kleingewerbe in Wien zu unterstützen, entsprechen.

§. 2.

Die Gewährung und Prolongation der Darlehen steht nach genauer Prüfung dem Curatorium zu.

§. 3.

Der Zinsfuß der aus dem Stiftungsfonds zu gewährenden Darlehen wird jeweilig durch das Curatorium festgesetzt und können die Zinsen nach Beschluß des Curatoriums entweder vorhinein oder nachhinein eingefordert werden.

§. 4.

Die Darlehen werden auf die Dauer von höchstens sechs Monaten gegeben, können jedoch nach Ablauf dieser Frist über Ansuchen des Entlehners vom Curatorium prolongirt werden.

§. 5.

Die Darlehen werden nur gegen Wechsel der im §. 1 bezeichneten Vereine und Genossenschaften ertheilt und hat das Stiftungs-Curatorium von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Darlehen unbedeckt oder gegen Deckung, insbesondere gegen Unterlage der von den Mitgliedern der Genossenschaft ausgestellten Wechsel oder Schuldscheine gewährt werden sollen.

§. 6.

Das Stiftungs-Curatorium hat nur solchen Vorschußvereinen Darlehen zu gewähren, welche sich verpflichten, die Vorschüsse an die einzelnen Gewerbsleute zu einem Zinsfuße zu geben, der sich aus dem vom Curatorium für die Stiftung beanspruchten Zinsfuße mit Hinzuschlagung der ausgewiesenen Spesen und nöthigen Dotirung des Reservefonds ergibt.

Das Curatorium kann auch die Maximalhöhe der den Gewerbsleuten zu gewährenden Vorschüsse bestimmen.

§. 7.

Die jeweilig disponiblen, zu Darlehen nicht verwendeten Stiftungsgelder sind in pupillarsicheren Werthpapieren, durch Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse oder nach eingeholter Genehmigung der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde bei anderen Creditinstituten fruchtbringend anzulegen.

§. 8.

Die Verwaltung der Stiftung liegt dem Stiftungs-Curatorium ob, welches aus einundzwanzig Personen, und zwar dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderathes der Stadt Wien, dem Präsidenten und sechs Mitgliedern der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und sieben weiteren, von diesen vierzehn Mitgliedern zu wählenden, weder dem Gemeinderathe noch der niederösterreichischen Handelskammer angehörigen Personen besteht.

§. 9.

Vorsitzender dieses Curatoriums ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien, sein erster Stellvertreter der Präsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Sein zweiter Stellvertreter wird von allen Mitgliedern des Curatoriums aus den weder dem Gemeinderathe noch der Handelskammer angehörigen sieben Mitgliedern gewählt.

§. 10.

Dieses Curatorium hat bei der Verwaltung die Bestimmungen des Stiftbriefes und die allgemeinen, für Stiftungen geltenden gesetzlichen Normen zu beobachten.

§. 11.

Die Verwaltung umfaßt insbesondere die Festsetzung der Art der Elocirung der Stiftungsgelder, die Gewährung der Credite und die Festsetzung der Modalitäten derselben, die Anstellung, Entlassung und Besoldung der Beamten und Diener, die Passirung aller Auslagen, die Feststellung des inneren Dienstreglements, die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz.

§. 12.

Die Mitglieder des Curatoriums versehen ihre Function unentgeltlich.

§. 13.

Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen, die Cassageschäfte und die Buchführung zu überwachen, die Gesuche um Creditgewährung und Prolongation der Credite anzunehmen und sohin seine Anträge und Berichte dem Curatorium zu erstatten hat.

§. 14.

Dieser Ausschuß, welcher seine Functionen ebenfalls unentgeltlich versieht, besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von welchen jedes einer andern Wahlcurie angehören muß. Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Curatorium entweder für die ganze Dauer der Amtsführung desselben oder für eine bestimmte Zeit gewählt; auch kann bestimmt werden, daß alle Mitglieder des Curatoriums, mit Ausschluß des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, successive in einem bestimmten Turnus das Amt eines Ausschusses versehen. Die Festsetzung der einen oder anderen Art der Zusammensetzung des Ausschusses und die Dauer ihrer Function bestimmt das jeweilige Curatorium.

§. 15.

Das Curatorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung auf Einladung eines seiner Stellvertreter zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§. 16.

Zur Beschlußfähigkeit des Curatoriums ist, mit Ausnahme der im §. 18 angeführten Fälle, die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern und eines der Vorsitzenden (§. 9) erforderlich, und zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit nöthig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 17.

Eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Personen ist zu einem gilligen Beschlusse erforderlich:

a) zur Gewährung oder Prolongation eines Credites;
b) zu einer anderen Fructificirung der Stiftungsgelder als bei der ersten österreichischen Sparcasse, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

§. 18.

Die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern des Curatoriums und eines Vorsitzenden (§. 9), sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung Anwesenden ist erforderlich zur Beschlußfassung über:

a) die Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei;
b) die Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, dann die Festsetzung und Abänderung der Dienst-Instruction;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
d) die Verwendung des Reingewinnes;
e) die Festsetzung des jeweilig zu gewährenden Zinsfußes (§. 3);
f) die Gewährung eines Gesammtcredites über den Betrag von 20.000 Gulden.

§. 19.

Anträge auf Abänderung der Bestimmungen des Stiftbriefes und auf Abänderung der Geschäftsordnung sind schriftlich in einer Sitzung des Curatoriums einzubringen und gelangen erst in einer späteren Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Curatoriums unter Angabe des Gegenstandes der Berathung einzuladen sind, zur Berathung und Schlußfassung.

§. 20.

Die Anwesenheit von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Curatoriums, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel ist erforderlich zur Beschlußfassung über die Abänderung des Zweckes der Stiftung. Ein diesfälliger Beschluß ist der Allerhöchsten Sanction vorbehalten.

§. 21.

Ueber alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, dieselben in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem der Sitzung Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Das Amt eines Schriftführers versieht entweder ein Beamter der Stiftung, oder ein aus der Mitte des Curatoriums zu wählendes Mitglied.

§. 22.

Alle die Stiftung betreffenden Urkunden und Eingaben sind mit der Stampiglie: „Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens" zu versehen und von einem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Curatoriums zu unterfertigen.

§. 23.

Am Ende eines jeden Solar-Jahres ist die Rechnung über das Stiftungsvermögen, seine Erträgnisse und Ausgaben, unter besonderer Ersichtlichmachung des Reingewinnes und seiner Verwendung (§. 28), zusammenzustellen.

§. 24.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt das Curatorium aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern (je eines aus jeder Curie) bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher die Rechnung unter Vergleichung der Belege genau zu prüfen und sohin dem Curatorium zur Genehmigung vorzulegen hat. (§. 18 c.)

§. 25.

Die Einsicht und Prüfung aller Rechnungen und Beilagen steht übrigens jedem Mitgliede des Curatoriums frei.

§. 26.

Ein Auszug der genehmigten Rechnung und die Bilanz sind in der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen und der niederösterreichischen Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen, welcher auch die Einsicht aller Rechnungen und Belege freisteht und welche jederzeit berechtigt ist, sich von dem Stande des Stiftungscapitales zu überzeugen.

§. 27.

Der Reingewinn der Stiftung besteht aus dem nach Abzug aller Regiekosten und allfälligen Verluste sich ergebenden Reinerträgnisse.

§. 28.

Von dem jährlichen Reingewinne ist die Hälfte zur Vermehrung des Fonds, die andere Hälfte zur Unterstützung der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes zu verwenden.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1874, Z. 17.992, Mag. Z. 112.585,

wurde der §. 34 des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die Beförderung von Leichen, mitgetheilt; derselbe lautet:

„§. 34. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, auf einer Zwischenstation wenigstens zwölf Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen, und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden. Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. — Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird."

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1874, Z. 14.287, Mag. Z. 126.381,

in Betreff des Verbotes der Aufbewahrung von Heuvorräthen auf den Dachböden.

Ueber die mit Bericht vom 6. Mai 1874, Z. 48.332 vorgelegten Recurse des Paul W. und Josef W. gegen das Erkenntniß vom 10. März 1874, Z. 102.448, womit dieselben wegen Nichtbefolgung eines behördlichen Auftrages zu einer Geldstrafe von je 20 fl. verurtheilt wurden, wird dieses Straferkenntniß wegen Incompetenz des Magistrates aufgehoben und der Strafact unter Einem der k. k. Staatsanwaltschaft zur Amtshandlung übermittelt, weil es sich in den vorliegenden Fällen nicht sowohl um die Uebertretung des Gebotes, die feuergefährlichen Heuvorräthe vom Boden wegzuräumen, als vielmehr um die Uebertretung des Verbotes, diese Vorräthe auf dem Boden zu halten, handelt, und diese Uebertretung nach dem §. 446 des St. G. B. und als solche vom Gerichte zu bestrafen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. Juli 1874, Z. 2536.

Ueber das Ansuchen mehrerer Vororte um Aufnahme der dortigen Leichen in den Centralfriedhof wird beschlossen, allen jenen Vororten, welche um die Benützung des Centralfriedhofes angesucht haben, die diesbezügliche Bewilligung gegen dem zu ertheilen, daß sie eine um 20 Procent höhere Gräbertaxe zahlen, den Leichentransport selbst besorgen, dieser nicht durch die Stadt Wien vor sich geht und sie sich den für die Bestattung der Todten der Stadt Wien vorgeschriebenen Bedingungen fügen.

Die Bestattung der Armenleichen hat auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu geschehen.

Vom 10. Juli 1874, Z. 2470.

Ueber Anfrage der städtischen Buchhaltung wird dem Magistrate und der städt. Buchhaltung bekannt gegeben, daß die im Punkte 3 der neuen Kanzleitaxordnung vom 5. Mai 1874 normirte Grabanweisungstaxe per 5 fl. 25 kr. ö. W. nur für die Anweisung von Gräbern auf den alten Friedhöfen, nicht aber für die Anweisung von Gräbern auf dem Centralfriedhofe Geltung hat.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.